

Statutenänderungen zuhanden der GV 2005 → verschoben auf GV 2006

An der GV 2003 wurde letztmals über eine Statutenänderung abgestimmt (Art. 7: Sitz des Sekretariats).
An der GV 2005 (neu: 2006) muss über folgende Artikel abgestimmt werden, welche an der Vorstandssitzung vom 17.2.2005 verabschiedet wurden.

Artikel 2 Zweck:

alte Fassung:

Der Verein bezweckt die Organisierung der Diplombibliothekare/innen zur Wahrung ihrer berufsspezifischen Interessen.
Er arbeitet nach Möglichkeit mit berufsverwandten nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

neue Fassung:

Der Verein bezweckt die Organisierung **aller im BIDA-Bereich tätigen Personen zur Wahrung ihrer berufsspezifischen Interessen. Unter BIDA verstehen wir „Bibliothek, Information und Dokumentation, Archiv“.**

Artikel 10 Mitgliedschaft:

alte Fassung:

Die Mitgliedschaft steht den Diplombibliothekaren/innen BBS oder ESID oder Diplombibliothekaren/innen mit entsprechender ausländischer Berufsausbildung offen.
Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, können Passivmitglieder werden.
Auszubildende, bei denen eine Ausbildungsvereinbarung besteht, können dem Verein beitreten, sofern sie innert Frist nach Prüfungsabschluss die Diplomarbeit abgeben.
Personen, die im Hinblick auf einen Diplomabschluss als Aktivmitglieder aufgenommen wurden, den Abschluss aber nicht oder nicht innert Frist erfüllen, können als Passivmitglieder weiterhin dem Verein angehören.
Die Mitgliedschaft beim BBS ist erwünscht, aber nicht obligatorisch.

neue Fassung:

Die Mitgliedschaft steht den in- und ausländischen Personen, die im BIDA-Bereich tätig sind, offen. Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, können Passivmitglieder werden.

Artikel 14 Statutenänderung, Auflösung:

alte Fassung:

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der Anwesenden kann Briefwahl verlangt werden.
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt dem BBS zu.

neue Fassung:

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der Anwesenden kann Briefwahl verlangt werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung.